

## **VERORDNUNG DER STADT ERLANGEN ZUR REGELUNG DES GEMEINGEBRAUCHS AM GROßEN BISCHOFSWEIHER (DECHSENDORFER WEIHER)**

Aufgrund des Art. 18 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung erstreckt sich auf den Großen Bischofsweiher. Ihr Geltungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan (Maßstab 1 : 5000), der Bestandteil der Verordnung ist.

### **§ 2 Zweck**

Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Regelung des Erholungsverkehrs wird der Große Bischofsweiher in Zonen (§ 3) eingeteilt.

### **§ 3 Zonen**

(1) Der Große Bischofsweiher wird in folgende Zonen eingeteilt:

1. **Z o n e 1:**

Diese Zone liegt am Nordost- und Südwestufer des Großen Bischofsweihers. Sie ist in der Natur durch eine Bojenkette mit entsprechender Beschriftung abgegrenzt.

2. **Z o n e 2:**

Diese Zone umfasst den westlichen Teil des Großen Bischofsweihers westlich des Dammes.

3. **Z o n e 3:**

Diese Zone umfasst die verbleibende Weiherfläche außerhalb der Zonen 1 und 2.

(2) Zur Landseite sind die Zonen jeweils durch das Ufer des Großen Bischofsweihers abgegrenzt.

(3) Die Zonen sind im anliegenden Lageplan (§ 1) besonders gekennzeichnet.

### **§ 4 Regelung des Gemeingebrauchs**

In den Zonen wird die Benutzung des Großen Bischofsweihers wie folgt geregelt:

**Z o n e 1:**

In dieser Zone ist nur das Baden erlaubt.

**Z o n e 2:**

In dieser Zone sind das Baden und das Befahren mit Booten untersagt.

**Z o n e 3:**

In dieser Zone ist das Baden verboten.

In dieser Zone ist erlaubt

a) das Fahren mit Schlauchbooten (bis zu 2,50 m Länge) ohne Motor und ohne Segel.

b) das Befahren mit anderen als den unter Buchstabe a) genannten Booten, sofern diese von der Stadt für den Großen Bischofsweiher zugelassen worden sind. Die Zulassung wird erteilt, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Bootsbetriebes sowie der Erholungszweck nicht gefährdet werden.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Erlangen kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Fahrzeuge der Stadt Erlangen, der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Wasserrettung und sonstiger Bereiche des öffentlichen Dienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

## **§ 6 Bewehrungsvorschriften**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Großen Bischofsweiher entgegen den in den einzelnen Zonen zugelassenen Benutzungsarten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - 5) benutzt, kann gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) BayWG mit Geldbuße bis zu 5.000,- EUR belegt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher) vom 14. Mai 1976 i.d.F. vom 10. Dezember 2001 (In-Kraft-Treten am 01.01.2002) außer Kraft.